

**Satzung
der Stadt Schwetzingen
über die Erhebung von Parkgebühren
vom 1. Januar 2022
(Parkgebührensatzung)**

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Satz 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310,919) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 17. November 2021 folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührensätze**

1. Die Gebühr für das Parken beträgt montags bis sonntags auf dem Parkplatz „Alter Messplatz“

1.1 in der Zeit von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr für Pkw

- für die erste Stunde 1,80 EUR,
- für jede weitere Stunde 1,80 EUR.

Die erste halbe Stunde bleibt gebührenfrei, sofern vor Ablauf dieser Zeit wieder ausgefahren wird. Die genannten Gebühren sind ab der angefangenen Stunde fällig.

1.2 in der Zeit von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr des Folgetages für Pkw

- bis eine Stunde 1,80 EUR,
- bis zwei Stunden 3,60 EUR,
- bis drei Stunden 5,40 EUR,
- bis zwölf Stunden 8,00 EUR.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 24. Juli 2015 außer Kraft.

Schwetzingen, den 18. November 2021

Dr. René Pörtl
Oberbürgermeister